

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Wasserversorgungseinrichtung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Seybothenreuther Gruppe
(BS-VW/EW)**

Vom 01. August 2022

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe, nachfolgend Zweckverband genannt, folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Erstellung eines Strukturkonzeptes sowie Herstellung eines Verbundes mit dem Brunnen Lehen 4 der Stadtwerke Bayreuth sowie den Umbau und die Erweiterung des Wasserwerks Draisenfeld mit Leitungsarbeiten. Hierzu werden folgende Maßnahmen gebaut und durchgeführt:

- A) Studie zur Zustandsbewertung

- B) Neubau der Verbundleitung vom Brunnen Lehen 4 zum Wasserwerk Draisenfeld
 - Anpassung Brunnen Lehen 4 (Installation, Elektro- und Steueranlagen)
 - Verbundwasserleitung ca. 3.800 m PE 100-RC, SDR 11, DA 180
 - Fernmeldekabel ca. 3.800 m A-2 YF (L) 2Y 20x2x0,8 im Schutzrohr PE-HD, DA 50, SDR 11
 - Baustraße für Leitungsbau
 - Forstliche Begutachtung und Baumfällungen sowie Wiederherstellungskosten

- C) Umbau / Sanierung und Erweiterung Wasserwerk Draisefeld bauliche Maßnahme und Außenanlagen mit
- Neubau Rohwasservorlagebehälter 2 x 125 m³, Fertigteil, erdüberdeckt, mit Bedienkammer und Leitungssystem
 - Neubau Absetzbecken 20,1 m³ mit 13,2 m³ Klarwasserspeicher und 6,9m³ Schlamm Speicher
 - Grunderwerbskosten
 - Erneuerung und Erweiterung Verfahrenstechnik, Durchsatz bis 15 l/s: Rohwasserpumpen, Oxidator, Enteisenung, physikalische Entsäuerung, Seitenkanalverdichter, Reinwasserbehälter 2 x 4 m³, Reinwasserpumpen, UV-Desinfektion, Installation
 - erdverlegte Wasserleitungen und Entwässerungsleitungen im Außenbereich
 - Erneuerung und Erweiterung Elektro- und Steuerungsanlagen
 - Erneuerung Unterwassermotorpumpe Brunnen Draisefeld mit Steuerungstechnik und Brunnenschacht
- D) Wasserleitungen
- Erneuerung Brunnenleitung /Rohwasserleitung 409 Meter Druckrohrleitung; PE-100, DA 160, SDR 11, FM-Kabel A-2 YF (L) 2 Y 20x2x0,8 im Schutzrohr PE-HD, DA 50, SDR 11 und Niederspannungskabel NAVY-J 4 x 120 mm²
 - Ortsnetzleitungen Draisefeld – 285 Meter Trinkwasserleitung aus PE, DA 63, SDR 11 mit Oberflurhydrant DN 80 vom Wegkreuzungsbereich vor dem Tiefbrunnen Draisefeld bis zum Anwesen Fl.Nr. 1408, Gem. Seybotherneuth; 270 Meter Trinkwasserleitung aus PE-100, DA 110, SDR 11 vom Wegkreuzungspunkt vor dem Tiefbrunnen Draisefeld in Richtung Draisefeld bis zum Ortsrand mit Oberflurhydrant DN 80 und am Knotenpunkt vier Absperrschieber davon abzweigend 7,20 Meter Ortsnetzleitung PE-100, DA 160, SDR 11 sowie 96 Meter Ortsnetzleitung PE-100, DA 180, SDR 11 mit Einbau eines Unterflurhydranten, DN 80 und 2 Stück Streckenschiebern, DN 150 sowie Anbindung der Zulaufleitung zum Hochbehälter mit einem T-Stück, DN 150/150 an die Ortsnetzleitung

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

- (1) bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
- (2) tatsächlich angeschlossene Grundstücke oder
- (3) Grundstücke, die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Zweckverband schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Sind mehrere Eigentümer eines Grundstückes oder Erbbauberechtigte vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|--|------------|
| (a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,57 Euro |
| (b) pro m ² Geschossfläche | 4,51 Euro. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seybothenreuth, den 01. August 2022

Reinhard Preißinger
Verbandsvorsitzender